

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Was ist ab 15. März wieder erlaubt ? (bei einer Inzidenz von unter 100)	Was ist weiterhin verboten ?
<p>Private Zusammenkünfte und Feiern sind nur noch mit maximal fünf Personen aus bis zu zwei Haushalten zulässig. Kinder bis max. 14 Jahren werden nicht mitgezählt ! Das gilt in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumen (z.B. Garagen), im eigenen Garten oder Hof und auch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und auch in der Öffentlichkeit. Ebenso für berufliche Fahrgemeinschaften. <u>Ausnahmen:</u> 1) erforderliche Begleitpersonen und Betreuungskräfte von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit 2) vom Familiengericht angeordneter Begleiteter Umgang 3) Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zur a) Sozialen Gruppenarbeit oder Tagesgruppe b) Kinderbetreuung oder Schule</p>	<p>Private Zusammenkünfte und Feiern oder Treffen in der Öffentlichkeit von mehr als fünf Personen oder aus mehr als zwei Haushalten.</p>
<p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse (Wohnungseigentümer-Versammlung, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen etc.) auch in angemieteten Räumen mit Abstand</p>	<p>Alle anderen Sitzungen und Zusammenkünfte Alle anderen Veranstaltungen</p>
<p>Angebote von Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen</p>	
<p>Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Hygienekonzept Gottesdienste in geschlossenen Räumen: ggf. mit Anmeldung, Mindestabstand 1,5 m, kein Gesang der Gemeinde, Maskenpflicht auch am Platz; Teilnehmerzahl nicht grds. limitiert, Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt bei mehr als 9 Besuchern</p>	<p>Alle anderen Veranstaltungen Gesang der Besucherinnen und Besucher</p>
<p>Trauungen, Trauerandachten incl. Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht grds. limitiert</p>	
<p>Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 GG</p>	

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

<p>Gastronomiebetrieben in Heimen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohner Versorgung der zulässig über Nacht beherbergten Gäste in Beherbergungsstätten und Hotels mit Speisen und Getränken unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, Hygienekonzept Gastronomiebetriebe auf Raststätten zur Versorgung der Berufskraftfahrer Mensen, Cafeterien und Kantinen zur Versorgung der Mitarbeiter, Studierenden der jeweiligen Einrichtung nur zur Abholung von Speisen Betriebskantinen z.B. in Klinken und in Unternehmen, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen die Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist</p>	<p>Alle andere Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars und Shisha-Bars</p> <p>Gemeinsame Speiseräume in Mensen, Cafeterien und Kantinen dürfen nicht genutzt werden</p>
<p>Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken</p>	<p>Verzehr der Speisen innerhalb eines Umkreises von 50 m zum Betrieb</p>
<p>Alkoholische Getränke dürfen nur in geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten verkauft oder abgegeben werden.</p>	<p>Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen</p>
<p>Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie z.B. aus Anlass von Dienstreisen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.</p> <p>Eigene Ferien- und Zweitwohnungen dürfen genutzt werden</p>	<p>Übernachtung zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.</p>
<p>Übernachtungen auf Parzellen auf Camping- oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind.</p>	<p>Alle anderen Übernachtungen auf Camping-, Wohnmobilstell- und Bootsliegeplätzen</p>
	<p>Übernachtungen zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und KfZ auf öffentlichen Flächen</p>
	<p>Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen</p>
<p>Einzelhandel, Wochenmärkte und Direktvermarkter: nur für Lebensmittel Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Orthopädieschuhmacher und -technik, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufsstellen, Buchhandel, Tierbedarfshandel, Futtermittelhandel, Verkaufsstellen für</p>	<p>Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren</p>

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte, Brenn-und Heizstoffhandel, Brief-und Versandhandel, Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr: mit Hygienekonzept	
Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen einer geschlossenen Verkaufsstelle (u.a. Baumärkte) nur nach vorheriger Terminvereinbarung ; maximal ein Kunde plus einer Begleitperson je 40 m ² Verkaufsfläche Bemusterung zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus und Termine zur Anprobe individuell hergestellter oder abgeänderter Kleidung nur nach vorheriger Terminvereinbarung	
Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots oder innerhalb der Räume maximal ein Kunde plus einer Begleitperson je 40 m ² Verkaufsfläche Abhol- und Lieferdienste	Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente
Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien oder ähnlichen Einrichtungen, Gedenkstätten; nur nach vorheriger Terminvereinbarung ; maximal 50 % Kapazität; mit Hygienekonzept; Dokumentation	
Gedenkstätten, Zoos, Tierparks oder botanischen Garten maximal 50 % Kapazität; mit Hygienekonzept; Dokumentation	Verkaufsstellen auf dem Gelände (Verkauf von Speisen- und Getränke zum Mitnehmen ist erlaubt)
Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien oder ähnlichen Einrichtungen, maximal 50 % Kapazität zeitlich begrenzt nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Hygienekonzept; Dokumentation	Verkaufsstellen auf dem Gelände (Verkauf von Speisen- und Getränke zum Mitnehmen ist erlaubt)
Wochenmärkte	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Ostermärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
Fotostudios (Handwerk) Telefonladen, Versicherungsagentur (Dienstleistung)	
Bibliotheken, Büchereien	Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien u.ä. Einrichtungen
Kinderspielplätze	Freizeitparks, Zoos, Seilbahnen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) wie z.B. Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Klettergärten,

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

	Kletterparks, Spielparks, Abenteuerspielplätze, Minigolfanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen
	touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten
	Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
Kitas (eingeschränkter Betrieb; Gruppen streng voneinander getrennt) Kindertagespflege und private Kinderbetreuung Maskenpflicht für alle (außer noch nicht schulpflichtige Kinder)	ab Inzidenz 100 wieder Notbetreuung
Ab 08. März Unterricht in geteilten Lerngruppen (Szenario B) für Schüler 1) der Schuljahrgänge 1 bis 4 2) des 9. und des 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind und 3) des Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind 4) der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten Schulbesuch für alle zu schriftlichen Arbeiten Ab 15. März außerdem Unterricht (Szenario B) für Schüler 5) der Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12 6) der Berufseinstiegsschule sowie Berufsschulklassen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf 7) der Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen Ab 22. März auch für die Schüler aller anderen Schulen Unterricht (Szenario B), sofern Inzidenz unter 100 Notbetreuung für Schüler der Jahrgänge 1 – 6 von 8:00 – 13:00 Uhr; in Ganztagschulen erweitert	Präsenzunterricht für alle anderen Jahrgänge an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Internaten (unabhängig von der Trägerschaft), Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren (Szenario C) Ab einer Inzidenz von 100 ist der Schulbesuch dieser Klassen wieder untersagt. alle anderen Berufsschulklassen Schulfahrten, Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Maskenpflicht für alle ab Klasse 5 auch im Unterricht; für die Klassen 1 – 4 darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn 4,5 m Abstand eingehalten werden kann	
Hochschulen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung	
Außerschulische Lernförderung in Gruppen mit bis zu 16 Schülern (Förderbedarf muss durch Schule bescheinigt werden) Maskenpflicht Dokumentationspflicht	Andere außerschulischen Förderangebote
Erste Hilfkurse (§ 19 FahrerlaubnisVO) Maskenpflicht	
Außerschulische Bildung: Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg (max. 16 Personen) Maskenpflicht Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung Maskenpflicht Musikschule (Einzelausbildung)	Jeglicher anderer Präsenzunterricht und aufsuchender Unterricht im Rahmen der außerschulischen Bildung, also in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung
Praktischer Fahr- und Flugunterricht Maskenpflicht	Theoretischer Unterricht als Präsenzveranstaltung
Hundeschulen (Sachkundeprüfung; Wesenstest, Welpen- und Junghundekurse, verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespanssen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden)	
sportliche Betätigung mit bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten; Sport unter freiem Himmel von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis max. 14 Jahren in festen Gruppen plus bis zu zwei Betreuer mit Hygienekonzept	Alle anderen Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbäder Umkleieräume und Duschen dürfen nicht genutzt werden
Punktspiele, Wettkämpfe im Individualsport ohne Zuschauer	Alle anderen Punktspiele, Wettkämpfe z.B. für Mannschaften
Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Zuschauer	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit Zuschauern
Training und Wettbewerb im Spitzen- und Profisport auch in Gruppen mit Hygienekonzept	
Personal-Training (Trainer + Sportler)	Allgemeiner Betrieb von Fitnessstudios, EMS-Studios Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Saunen, Thermen u.ä.
Friseur, Kosmetikstudio, Massagepraxis, Physiotherapie, Heilpraktiker, Ergotherapie, Podologie oder Tattoostudio: Maskenpflicht oder Bescheinigung neg. Corona-Test (PCR max. 24 Stunden; PoC-Antigen-Schnelltests max. 12 Std. alt) oder Tests vor dem Betreten durch Betreiber für Kunden; Testkonzept für Beschäftigte (mind. 1x pro Woche)	

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Logotherapie Testkonzept für Beschäftigte (mind. 1x pro Woche)	
Jagd	
	Bordelle, Lovemobils etc.